



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Rheinland-Pfalz
Bezirk Westerwald-Taunus
Ortsgruppe Westerburg e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung der Ortsgruppe Westerburg e.V. (nachfolgend DLRG Ortsgruppe genannt) stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.
- (2) Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck

- (1) Die Beitragsordnung regelt ausschließlich und abschließend die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder der Ortsgruppe.
- (2) Mündliche oder anders lautende Vereinbarungen sind von vornherein nichtig.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist bei Neueintritt spätestens der Folgemonat des Beitrittsmonats. In den nachfolgenden Geschäftsjahren ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitragsklassen und Beiträge

(1) Beitragsklassen und Beitragshöhe:

Personenkreis	Definition	Jahresbeitrag
Erwachsene aktiv	Natürliche Personen, die nicht unter den Personenkreis Kinder und Jugendliche fallen und an Aktivitäten der DLRG teilnehmen.	80,00 €
Erwachsene passiv	Natürliche Personen, die nicht unter den Personenkreis Kinder und Jugendliche fallen und nicht an Aktivitäten der DLRG teilnehmen.	45,00 €
Kinder und Jugendliche aktiv	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Beitrag gilt für das Jahr, in dem das jeweilige Lebensalter vollendet wird. Sie nehmen an Aktivitäten der DLRG teil.	60,00 €
Kinder und Jugendliche passiv	Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Beitrag gilt für das Jahr, in dem das jeweilige Lebensalter vollendet wird. Sie nehmen nicht an Aktivitäten der DLRG teil.	30,00 €
Familien	Die Personen müssen in einem Haushalt (Ehe oder ehe-ähnlichen Gemeinschaft) leben. Mitglieder der Familie sind höchstens 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.	160,00€
Juristische Personen	Mitgliedschaft von juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der festgelegte Beitrag ist ein Mindestbeitrag, höhere Beiträge können von dem Mitglied bestimmt werden.	min. 100,00 €
Ehrenmitglieder	Personen denen diese Mitgliedschaft verliehen wurde.	0,00 €
Taucher (Erwachsene)	Personen, gemäß Personenkreis Erwachsene aktiv, die sich aktiv im Resort Tauchen anmelden. Der Beitrag ist eine Gegenleistung für die Befüllung von Taucherflaschen und jährlich bis zu einer TÜV-Abnahme für eine tauchereigene Flasche. Kosten die über die Grundgebühr der TÜV-Abnahme hinausgehen sind vom Taucher zu tragen. Dieser Beitrag fällt zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen an.	26,00 €
Taucher (Kinder und Jugendliche)	Personen, gemäß Personenkreis Kinder und Jugendliche aktiv, die sich aktiv im Resort Tauchen anmelden. Der Beitrag ist einen Gegenleistung für die Befüllung von Taucherflaschen und jährlich einer TÜV-Abnahme für eine tauchereigene Flasche. Kosten die über die Grundgebühr der TÜV-Abnahme hinausgehen sind vom Taucher zu tragen. Dieser Beitrag fällt zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen an.	13,00 €

(2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich durch das Mitglied dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern fällt eine Aufnahmegebühr von 10,00 € pro Person an. Bei Erstaufnahme von Familien wird die Aufnahmegebühr auf höchstens 25,00 € begrenzt.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag kann mittels Lastschriftinzugsverfahren durch die Ortsgruppe eingezogen werden, soweit eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- (2) Liegt eine derartige Einzugsermächtigung nicht vor, ist der Beitrag sofort mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Der Zeitpunkt des Einzugs bzw. der Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der Regelungen unter § 3 dieser Beitragsordnung.
- (4) Sondervereinbarung wie Ratenzahlungen können nur durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

§ 7 Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung

- (1) Das Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung ist an die Zahlung des jährlichen Beitrages gem. § 4 Abs. 5 der Satzung gekoppelt. Im Falle des Lastschriftinzugs gilt bis auf Widerruf das Stimmrecht von vornherein als vorhanden.
- (2) Im Falle der Rechnungsstellung ist der Beitrag vor der Jahreshauptversammlung an die DLRG Ortsgruppe zu entrichten. Sollte die Gutschrift bis zur Jahreshauptversammlung noch nicht erfolgt sein, ist die Anweisung auf der Jahreshauptversammlung nachzuweisen. Ansonsten hat das Mitglied kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Sonderregelung

- (1) Eine Entrichtung des Beitrages in bar ist spätestens bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung an den Schatzmeister möglich.

§ 9 Zuwendungsbestätigung

- (1) Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Schatzmeister nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

§ 10 Sonderregelungen zu den Beiträgen

- (1) Wenn eine Person erst nach dem 30.9. eines Jahres Mitglied der DLRG Ortsgruppe wird ist er nur zur Zahlung der Hälfte des normalen Beitrages verpflichtet.
- (2) Wenn eine Person im Dezember eines Jahres seinen Beitritt erklärt wird das Mitglied erst zum 01.01. des Folgejahres aufgenommen. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes.

§ 11 Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages oder von Gebühren sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten.
- (2) Das Verfahren wird wie folgt abgewickelt:
 - 4 Wochen nach Zahlungsfrist erfolgt die erste Mahnung. Kosten: Porto
 - 4 Wochen nach der ersten Mahnung erfolgt die zweite Mahnung. Kosten: Punkt 1, Porto für zweite Mahnung und Mahngebühr von Euro 5,--
 - Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn es mit mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist und die zweimalige schriftliche Aufforderung erfolglos geblieben ist (§ 4 Absatz 7 Satzung).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Beschluss ein Mahnverfahren beim zuständigen Mahngericht einzuleiten.
- (4) Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

§ 13 Folgen der nicht fristgerechten Zahlung

Bei nicht fristgerechter Zahlung sind die rückständigen Mitglieder vom Training ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt unter Nutzung einer Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden entsprechend den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und behandelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe tritt mit Ausnahme des § 5 am 22. Februar 2013, der § 5 dieser Beitragsordnung tritt am 29.04.2022, in Kraft.